

Chris Thomale (Hrsg)

Oskar Pisko –  
Richter, Reformier, Rechtsgelehrter

2024

Sammlung

 VERLAG  
 ÖSTERREICH

# Oskar Pisko (1876–1939) und seine Zeit

---

Franz-Stefan Meissel

## I. Einleitung

Zu *Oskar Piskos* Leben gibt es bislang nur kurze Abrisse, aber keine umfangreichere Biografie<sup>1</sup>; dazu fehlen leider auch – abgesehen von *Piskos* zahlreichen Publikationen – aussagekräftige archivalische Quellen<sup>2</sup>. Im Folgenden möchte ich deshalb versuchen, ausgehend von *Piskos* Lebensstationen ein Bild des jeweiligen zeitgenössischen Kontextes und der österreichischen Rechtswissenschaften vor und nach der Jahrhundertwende zu zeichnen. Damit sollen mögliche Einflüsse erhellt werden, aber auch gezeigt werden, in welcher Weise *Pisko* die Privatrechtsentwicklung mitgestaltet hat.

Bereits *Oskar Piskos* Vater war ein bedeutender Jurist und Publizist: Der aus Mähren stammende *Ignaz Pisko* (1828–1905)<sup>3</sup> promovierte 1853 zum Dr. iur. in Graz. Der Hof- und Gerichtsadvokat, der in der Berggasse 4, nahe der damals neuerrichteten Universität am Ring, wohnte und arbeitete, galt „in Börsen- und Finanzangelegenheiten als Autorität“<sup>4</sup>. 1857 gründete *Ignaz*

---

<sup>1</sup> *Planer*, Pisko Oskar, in *Planer*, Das Jahrbuch der Wiener Gesellschaft 1928, 264; *Klang*, Nachruf Oskar Pisko, JBl 1946, 209f; *Welser*, Pisko Oskar in Österreichisches Biografisches Lexikon (ÖBL) 1815–1950, Bd 8 (1980) 100; *Walter*, Pisko Oskar, in *Czeike*, Historisches Lexikon Wien Bd 4 (2004) 558; *Olechowski* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 390–393.

<sup>2</sup> Dokumentieren lässt sich *Oskar Piskos* Studiengang anhand der „Nationale“ (Studienbuch), seine Gerichtslaufbahn (OeStA AVA JM Präs. A 174a.117) sowie seine Universitätskarriere (OeStA AVA UM allg. Akten 612.33 (4 Graz Jus Pisko); OeStA AVA UM allg. Akten 914.43 (5 Graz Jus Pisko); OeStA AVA Unterricht, Allg. A. Juridische Lehrkanzeln, Kat. 607 Handels- und Wechselrecht); detailliert informiert sind wir auch über seine Vermögensverhältnisse 1938 durch die als Juden verfolgten Personen auferlegte Verpflichtung zur Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses (OeStA AdR VVSt VA Buchstabe P 5088).

<sup>3</sup> Zu *Ignaz Pisko* siehe: Neue Freie Presse vom 17.11.1905 (Nachruf); *A. Ehrenzweig*, In memoriam Ignaz Pisko, Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1905) 378; *Ignaz Pisko* in: Gerichtshalle 70 (1926) 2f; *Stern/Ehrlich*, Journalisten und Schriftstellerverein Concordia 1859–1909 (1909) 176; *D. Ströher*, Pisko Ignaz, ÖBL 1815–1950, Bd 8 (1980) 99 f.

<sup>4</sup> *D. Ströher*, ÖBL 1815–1950, Bd 8 (1980) 99 f.

*Pisko* gemeinsam mit *Adolf Kulka*<sup>5</sup> die „Gerichtshalle“<sup>6</sup>, eine praxisnahe juristische Wochenschrift, die bis 1938 erscheinen sollte. In dieser veröffentlichte *Pisko* senior zahlreiche Beiträge zu wirtschaftsprivatrechtlichen, aber auch strafrechtlichen Themen. Publizistisch setzte sich *Pisko* senior insbesondere für die Einführung der Schwurgerichte und für eine freie Advokatur mit eigener Disziplinalgewalt ein.<sup>7</sup>

*Ignaz Pisko* hatte mit seiner ersten Ehefrau *Friederike*, geborene *Schreiber*, (1842–1877) die Kinder *Ernst Julius* (1863–1913), der es zum K. u. k. Generalkonsul brachte, *Helene*, verheiratete *Klein*, (1864–1948 Wien) sowie *Oskar* (1876–1939). 1877, im Jahr nach *Oskars* Geburt, stirbt Gattin *Friederike* und *Ignaz Pisko* heiratet deren jüngere Schwester *Hermine*, geborene *Schreiber*, (1855–1942 Wien), die ihm noch zwei weitere Töchter (*Marianne Hausmann*, 1880–1969 Denver; *Emmy Sachs* 1886–1989 Berkeley) schenkt.<sup>8</sup>

## II. Ein Kind der liberalen Ära

Der am 6. Januar<sup>9</sup> 1876 geborene *Oskar Pisko* ist ein Kind der liberalen Ära: Wien in der Gründerzeit, Industrialisierung, rasantes Wachstum, Ringstraßenbau. Der Boom ab 1850 führt zu einer ersten Phase der Globalisierung und zu einem ersten „Turbokapitalismus“. Politisch war das Ancien régime des Vormärz mit der Revolution 1848 in seinen Grundfesten erschüttert worden, wengleich sich aufs Erste im Kaiserreich Österreich noch die Reaktion durchsetzte. Der endgültige Durchbruch Richtung konstitutioneller Monarchie und Rechtsstaat gelang dann mit der Dezemberverfassung 1867. In den 1870er Jahren (1871 bis 1879) führte die liberale Regierung *Auersperg* die Exekutive, der mit *Josef Unger* (als sog Sprechminister<sup>10</sup>) und *Julius Glaser* als Justizminister zwei der prominentesten und brilliantesten Rechtswissenschaftler ihrer Zeit angehörten.

---

<sup>5</sup> Vgl *Philipp*, *Kulka* Adolf, ÖBl 1815–1950, Bd 4 (1968) 341 f.

<sup>6</sup> Die von der ÖNB digitalisierten Ausgaben finden sich unter: ANNO-Gerichtshalle (onb.ac.at).

<sup>7</sup> *Ignaz Piskos* 1869 erschienenen Buch „Zur Organisation der Advokatur“ fand sich auch in der Bibliothek des Justizpalastes, wie ein dort heute noch in der Bibliothek des OGH ausgestelltes, vom Justizpalastbrand 1927 angeschwärztes Registerblatt belegt.

<sup>8</sup> Diese Familien-Daten basieren auf dem genealogischen Onlinetool Geni (<https://www.geni.com>, zuletzt besucht am 30.6.2023).

<sup>9</sup> Vereinzelt wird irrtümlich der 6. November als Geburtsdatum *Oskar Piskos* angegeben.

<sup>10</sup> Zu *Ungers* politischen Funktionen siehe *Meissel*, *Joseph Unger. Der Jurist als „politischer“ Professor*, in *Ash/Ehmer*, *Universität – Politik – Gesellschaft – Wirtschaft* (2015) 209 ff; *Mathiaschitz*, „Handeln auf eigene Gefahr“. *Joseph Unger und seine Konzeption einer verschuldensunabhängigen Haftung* (Juristische Dissertation Universität Wien 2017) 35 ff.

Für die Privatrechtswissenschaft jener Zeit war *Josef Unger* (1828–1913) die Zentralgestalt. Zwei Jahre älter als der Kaiser spiegelt sich in seiner Biografie das ganze franzisko-josephinische Zeitalter: Obwohl noch bei der 1848er-Revolution auf den Barrikaden und als Führer der revoltierenden Akademikerjugend aktiv, wurde der doppelt promovierte Jurist und Philosoph ausgewählt, um die *Thun-Hohenstein'sche* Studienreform in der Rechtswissenschaft umzusetzen. *Thun-Hohensteins* Anliegen war es, die Historische Rechtsschule *Savignys* in Österreich einzuführen, von der er sich ein konservatives Bollwerk gegen revolutionären naturrechtlichen Aufruhr erhoffte. So traf der junge *Unger* in Berlin auf den schon greisen preußischen Minister *Savigny* (beide hatten sich aber nicht viel zu sagen) und er ging in der Folge daran, im Geiste der Historischen Rechtsschule romanistischer Prägung, das geltende österreichische Privatrecht methodisch und systematisch neu zu bearbeiten.

Aus der eher romantisch angehauchten Historischen Rechtsschule *Savignys* war mittlerweile aber bereits eine stark systematisch-ausgerichtete Dogmatik geworden, die Pandektistik.<sup>11</sup> Dieser Richtung ist auch der jüngere *Unger* zuzuordnen, als er 1856 und 1857/59 die ersten beiden Bände seines Systems des österreichischen Privatrechts veröffentlichte. *Ungers* Anliegen ist es, eine auf der Höhe der Zeit stehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem geltenden Privatrecht (unter Einbeziehung der historischen Grundlagen und der Rechtsvergleichung) zu liefern. Methodik und Ausrichtung sind dabei zunächst stark pandektistisch ausgerichtet: Das Naturrecht und die naturrechtlichen Komponenten des ABGB werden kritisch gesehen.

Diese erste Phase *Ungers* (in der die sog exegetische Methode der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Pandektistik ersetzt wird) dauert aber nicht allzu lange: Denn bald nimmt die Politik eine immer wichtigere Rolle in seinem Leben ein und zugleich interessiert ihn zunehmend die Auswirkung des Rechts auf die gesellschaftlichen Realitäten. 1867 wird *Unger* in den NÖ Landtag gewählt, 1869 wird er zum lebenslangen Mitglied des Herrenhauses, in dem er dann als sog Sprechminister der bereits erwähnten Regierung *Auersperg* liberale Reformen (wie zB die Strafprozessordnung 1873 und die Einführung des VwGH) den Abgeordneten gegenüber vertritt.

Die methodische Weiterentwicklung *Ungers* steht in engem Zusammenhang mit seinem Austausch mit *Julius Glaser* und *Rudolf von Jhering*. Letzterer wirkte ja 1869–1872 für kurze Zeit in Wien und zwischen den drei Gelehrten bestand eine enge fachliche und persönliche Verbindung. *Jherings* Wandel vom Pandektisten zum Vertreter einer Interessenjurisprudenz steht in unmittelbarem Konnex mit seinen Wiener Kontakten.

Bereits in der Blütezeit des Liberalismus kommt es zu schweren Verwerfungen: 1873 der Börsenkrach in Wien, gegen Ende der 1870er Jahre endet die liberale Ära (man denke nur an den vom aufstrebenden Populisten *Karl*

<sup>11</sup> Zur aktuellen Einschätzung der Pandektistik vgl die Beiträge in *Haferkamp/Reppen*, *Wie pandektistisch war die Pandektistik?* (2017).

*Lueger* betriebenen Rücktritt *Cajetan Felders* als Wiener Bürgermeister und das Ende der Regierung *Auersperg*). Neues Leitthema ist die soziale Frage, die sich die neugegründete Sozialdemokratische Arbeiterpartei und die Christlichsoziale Partei auf ihre Fahnen heften.

In den Rechtswissenschaften finden diese Umwälzungen ebenfalls ihren Niederschlag: Mit der Sensibilisierung für den Kampf unterschiedlicher Interessen und der stärkeren Beachtung der Rechtswirklichkeit entstehen Interessenjurisprudenz (*Rudolf von Jhering*), aber auch die neuen Strömungen der Rechtssoziologie und der Freirechtsschule (*Eugen Ehrlich*, *Armin Ehrenzweig*). Eine stärkere Berücksichtigung der sozialen Anliegen fordern Kathedersozialisten wie *Anton Menger*, aber auch jene Juristen, die liberal gestartet sind und sich dann stärker linksliberal bis sozialistisch ausrichten wie zB *Julius Ofner*, der spätere *Josef Unger* oder *Stefan Brassloff*.

Verbleiben wir aber noch kurz bei *Piskos* Geburtsjahr 1876: In der Mitte der 1870er Jahre sind neben *Oskar Pisko* noch andere berühmte Rechtswissenschaftler in Wien auf die Welt gekommen: *Ernst Rabel* (1874–1955)<sup>12</sup>, *Josef Hupka* (1875–1944)<sup>13</sup> und *Stefan Brassloff* (1875–1943)<sup>14</sup>, aber auch die beiden Cousins<sup>15</sup> *Heinrich Klang* (1875–1974) und *Albert Rudolf Ehrenzweig* (1875–1955), ein jüngerer Bruder *Armin Ehrenzweigs* (1864–1935).

<sup>12</sup> Zu Rabel siehe *Kegel*, Ernst Rabel (1874–1955), in *Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis*, Deutsche Juristen jüdischer Herkunft (1993) 571; *Kunkel*, Ernst Rabel als Rechtshistoriker, in FS für Ernst Rabel, Bd 2 (1954) 1–6; *Wolff*, Ernst Rabel +, ZRG RA 73 (1956) XI; *R. Zimmermann*, „In der Schule von Ludwig Mitteis“. Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, Rabels Zeitschrift 65 (2001) 1.

<sup>13</sup> Zu diesem *Meissel*, Josef Hupka (1875–1944): Rechtswissenschaftler, Dekan und Citoyen, in *Liber amicorum Janez Kranjc* (2019) 299 ff; sowie nun umfassend *Grasl [Draschan-Mitwalsky]*, Josef Hupka (1875–1944). Leben und Werk eines zu Unrecht vergessenen Rechtswissenschaftlers (2022).

<sup>14</sup> Zu *Brassloffs* Leben und Werk *Meissel*, Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875–1943), Vienna Law Inauguration Lectures Bd 1 (2008) 1–47.

<sup>15</sup> *Gaugusch*, Wer einmal war, Bd 1, A–K, (2011) 1411, schreibt über ihren gemeinsamen Großvater *David Klang* (Lemberg 1819–1902 Wien): „Selten findet man in einer Familie soviel Begabung für das Rechts- und Versicherungsfach wie bei den Nachkommen des aus Lemberg stammenden David Klang. Er stammte, der hebräischen Inschrift auf seinem Grabstein zu urteilen, aus einer alten gelehrten Rabbinerfamilie und kam um das Jahr 1855 nach Wien. In den frühen Wiener Adressbüchern erscheint er als Kostgeber und ab den 1870er Jahren als Handels- und Börsenagent.“ *David Klangs* älteste Tochter *Caroline* (1842–1903) war mit *Adolf (Aron) Ehrenzweig* (Leipnik 1837–1900 Wien) verheiratet, der die Österreichische Versicherungszeitung und das Assekuranz-Jahrbuch herausgab; einer der Söhne *David Klangs* war der Generaldirektor der Phoenix Versicherung Dr. iur. *James (Jacob Moses) Klang* (1847–1914), dessen Sohn wiederum Dr. iur. *Heinrich Adalbert Klang* (1875–1954) war. Aus der Ehe *Adolf Ehrenzweigs* mit *Caroline Klang* stammen zwei berühmte Rechtswissenschaftler: *Armin Ehrenzweig* (1864–1935), der Zivilrechtler und Autor des Systems des Österreichischen Privatrechts, der zuletzt als Ordinarius in

All die Genannten studierten in Wien Rechtswissenschaften, sie alle haben jüdische Vorfahren, waren größtenteils aber selbst nicht mehr Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG), sondern römisch-katholisch geboren oder konvertiert; sie repräsentieren den Aufstieg, aber auch die Assimilation des jüdischen Bildungsbürgertums ihrer Zeit: Die Väter der Genannten sind Kaufleute oder Beamte (*Bettelheim*<sup>16</sup>, *Ehrenzweig*, *Brassloff*) oder gar bereits promovierte Juristen (*Rabel*, *Hupka*, *Klang*, *Pisko*), die Söhne brillieren im Studium und machen entweder akademische Karriere wie *Hupka*, *Brassloff* und *Rabel* oder zunächst Karriere in der Justiz oder Verwaltung und verfolgen daneben ihre akademischen Ambitionen (*Pisko*, *Klang*, *Bettelheim* und *Albert Rudolf Ehrenzweig*).

### III. Die österreichische Privatrechtswissenschaft um die Jahrhundertwende

1893 inskribiert der 17-jährige *Oskar Pisko* (Muttersprache: Deutsch und Religionszugehörigkeit: Römisch-Katholisch) Rechtswissenschaft. Sein Maturitätszeugnis hat er im k. k. Staatsgymnasium Wien IX. Bezirk erlangt (heute Gymnasium Wasagasse). Seine Promotion zum Dr. iur. wird er 1898 mit Auszeichnung bei sämtlichen Rigorosen erlangen.

Aus den Kollegiengeld-Unterlagen („Nationale“) der Universität lassen sich nicht nur die Studiengebühren nachvollziehen, die *Pisko* entrichtete (rund 30 Kronen pro Semester, umgerechnet rund 600 Euro pro Jahr), sondern auch, bei welchen Professoren er Lehrveranstaltungen belegte. Die Namen lesen sich wie ein Who's who der österreichischen Rechtswissenschaft der Jahrhundertwende. Lassen Sie uns den Studiengang *Piskos* en detail verfolgen, bevor dann auf einige der ihn prägenden Lehrer näher eingegangen wird.

*Pisko* hört im ersten Semester (im Ausmaß von neun Wochenstunden) Geschichte und Institutionen des römischen Rechts bei *Adolf Exner*<sup>17</sup> sowie je-

---

Graz wirkte sowie der vor allem als Spezialist für das Privatversicherungsrecht bekannte *Albert Rudolf Ehrenzweig* (1875–1955, zu ihm *Olechowski* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 [2014] 393 f), der Leiter der Versicherungsaufsicht im Innenministerium war, bevor er dann 1924 in die Privatwirtschaft wechselte. Einer der Söhne *Albert Rudolf Ehrenzweigs* war wiederum der später als Professor in den USA (University of California in Berkeley) tätige *Albert Armin Ehrenzweig* (1906–1974). Auch *Armins* Sohn *Adolf* (1906–1975) machte sich als Richter sowie habilitierter Zivilrechtler und Titular-Universitätsprofessor an der Universität Wien einen Namen.

<sup>16</sup> *Ernst Bettelheim*, der eine Justizkarriere macht und in *Klang's* ABGB-Kommentar große Teile beisteuert, wird 1873 in Budapest geboren und stirbt 1943 im KZ Theresienstadt.

<sup>17</sup> *Adolf Exner* (1841–1894) war 1872 als Nachfolger *Jherings* nach Wien berufen worden; zu ihm vgl *Pfaff*, *Exner Adolf* in Allgemeine Deutsche Biographie (ADB),

weils fünfstündig Deutsche Rechts- und Reichsgeschichte bei *Heinrich Siegel*, Practische Philosophie bei *Franz Brentano*<sup>18</sup> und Österreichische Geschichte bei *Alfons Huber*. Auch im zweiten Semester dominiert das Römische Recht: acht Stunden Allgemeine Lehren und Sachenrecht bei *Adolf Exner* sowie weitere acht Stunden Obligationen und Pfandrecht bei *Karl von Czyblarz*<sup>19</sup>, auch eine zweistündige Lektürepräsentation zu den Gaius-Institutionen inskribiert er, und zwar bei *Stanislaus Pineles*; weiters: drei Stunden Pandekten Familienrecht bei *Friedrich Maassen* und fünf Stunden Deutsche Rechts- und Reichsgeschichte bei *Heinrich Siegel*. Im dritten Semester (Wintersemester 1894/95) hört *Pisko* dreistündig Römischen Zivilprozess bei *Emil Schrutka von Rechtenstamm* und fünfstündig Römisches Erbrecht bei *Franz Hofmann*, er besucht Romanistische Übungen bei *Ludwig Mitteis*, dazu Praktische ausgewählte Stellen der Digesten bei niemand geringerem als *Franz Klein*, dessen ZPO eben zu dieser Zeit (1895) in Kraft tritt. Auch eine Übung bei *Pineles* steht wieder auf dem Programm, daneben Deutsches Privatrecht (fünfstündig bei *Otto Zallinger*) und Kirchenrecht (achtstündig bei *Karl Gross*). Im vierten Semester besucht *Pisko* gleich drei verschiedene romanistische Übungen: bei *Karl von Czyblarz*, *Ludwig Mitteis* und *Stanislaus Pineles* (daneben eine Reihe von kirchenrechtlichen<sup>20</sup>, (rechts)geschichtlichen und rechtsphilosophischen Veranstaltungen).

Im fünften Semester besucht *Pisko* nochmals Romanistische Übungen (bei *Czyblarz* und bei *Mitteis*) und erstmals geltendes Zivilrecht: bei *Leopold Pfaff* vierstündig Allgemeine Lehren des Besitzes sowie dreistündig Österreichisches Familienrecht, bei *Franz Hofmann* vierstündig österreichisches Sachenrecht. Daneben stehen Österreichisches Strafrecht bei *Heinrich Lammasch*

Band 48 (1904) 456–459; *Smidt*, Aus *Gottfried Kellers* glücklicher Zeit. Der Dichter im Briefwechsel mit *Marie* und *Adolf Exner* (1981); *Kramer*, Gottfried Keller und die Geschwister Exner. Kellers Freundschaft mit dem illustren Wiener Rechtslehrer und seiner lebensfrohen Schwester (1960); *Coen*, Vienna in the Age of Uncertainty: Science, Liberalism and Private Life (2007).

<sup>18</sup> Der berühmte Philosoph und Psychologe (ursprünglich Priester, aus Protest gegen das Unfehlbarkeitsdogma und Glaubensverlustes aber aus der Kirche ausgetreten), bei dem auch *Husserl* und *Freud* Hörer waren, war zu diesem Zeitpunkt nur mehr Privatdozent an der Universität Wien; er war mit einer Frau aus der Bankiersfamilie *Lieben* verheiratet und lebte im Palais Todesco.

<sup>19</sup> *Karl von Czyblarz* (1833–1914) lehrte von 1892 bis 1904 als Professor des römischen Rechts an der Universität Wien; vgl. *Czyblarz Karl von*, in Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL) Band 1 (1957) 165. Berühmt ist *Czyblarz* für sein Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, das bis 1933 neunzehn (!) Auflagen erreichte.

<sup>20</sup> Vier Stunden Kirchenrecht bei *Karl Gross*, vier Stunden Geschichtliche Rechtsphilosophie bei *Emil Brunnenmeister*, drei Stunden Geschichte der Französischen Revolution bei *Alfons Huber*, drei Stunden Geschichte des deutschen ehelichen Güterrechts und Erbrecht bei *Siegmond Adler*, dazu Germanistische Gesellschaft bei *Heinrich Siegel* und Germanistische Übungen im Seminar bei *Otto Zallinger* (je einstündig).

(fünfstündig), Nationalökonomie bei *Eugen Philippovich* (fünfstündig) sowie zweistündig IPR bei *Leo Strisower* auf dem Programm. Ähnlich das sechste Semester: Nun hört *Pisko* sechsstündig Allgemeine Lehren und Obligationen bei *Leopold Pfaff*, bei dem er auch Übungen zum österreichischen Privatrecht belegt, vierstündig Österreichisches Erbrecht bei *Franz Hofmann*, je fünf Stunden Österreichisches Strafprozessrecht bei *Heinrich Lammasch*, und Finanzwissenschaft bei *Karl Menger*, einem Vertreter der österreichischen Schule der Nationalökonomie; außerdem strafrechtliche Übungen bei *Otto Friedmann* und „Völkerrechtliche Tagesfragen“ bei *Leo Strisower*.

Im siebenten Semester widmet sich *Pisko* erstmals dem Handels- und Wechselrecht, welches er im Ausmaß von sieben Stunden bei *Carl Samuel Grünhut* belegt; weiters schreibt sich *Pisko* ein für Volkswirtschaftspolitik (bei *Philippovich*, fünfstündig), Österreichisches Civilgerichtliches Verfahren (sechsstündig) bei *Anton Menger*, dem Bruder *Karl Mengers* und bekannten „Kathedersozialisten“, Verfahren außer Streitsachen bei *Franz Klein*, allgemeines österreichisches Staatsrecht bei *Edmund Bernatzik*, Preßrecht bei *Otto Friedmann* (einstündig), bei diesem besucht er auch strafrechtliche und strafprocessuale Übungen; schließlich noch Hypothekenrecht und Übungen aus dem österreichischen Privatrecht bei *Armin Ehrenzweig*. *Ehrenzweigs* Übung besucht er dann auch im Folgesemester (achtes Semester), nun setzt er sein Studium des Handels- und Wechselrechts bei seinem späteren Kollegen *Carl Samuel Grünhut* fort (und zwar dessen zweistündige Vorlesung zum Österreichischen Handels- und Wechselrecht sowie zweistündig handels- und wechselrechtliche Übungen). Das öffentliche Recht ist mit der Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht<sup>21</sup> mit *Wenzel Lustkandl* sowie der Statistikvorlesung von *Theodor Inama von Sternegg*<sup>22</sup> präsent. Schließlich besucht *Pisko* auch das zivilprozessuale Seminar *Anton Mengers*, Schutz von Rechtsverhältnissen bei *Armin Ehrenzweig*, zivilprozessuale Übungen bei *Rudolf Pollak* und nochmals Österreichisches Pressrecht bei *Otto Friedmann* (Sommersemester 1898) sowie in seinem zehnten und letzten Semester „Civilrechtliche Übungen im Seminar“ bei *Josef von Schey* (Wintersemester 1898/99), Zivilprozessrechtliche Übungen im Seminar bei *Schrutka von Rechtenstamm* sowie erneut zivil- und strafprozessuale Übungen bei *Otto Friedmann*.<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Staatsrecht war erst seit 1893 wieder Pflichtfach bei den Staatsprüfungen; vgl dazu *Olechowski/Staudigl-Ciechowicz* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 467 FN 10 mwN.

<sup>22</sup> Zu *Inama von Sternegg* (1843–1908): von *Wurzbach*, *Inama-Sternegg*, Karl Theodor Ferdinand Michael von, in *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich*, 38. Theil 1879, 304–306; *Inama-Sternegg Theodor* in *ÖBL 1815–1950 Band 3* (1965) 32 f; *Matis*, *Inama v. Sternegg Theodor* in *Neue Deutsche Biographie (NDB) Band 10* (1974) 166–168.

<sup>23</sup> Zu *Ernst Rabel* (der ja zwei Jahre vor *Pisko* begonnen hat) gibt es gar keine Berührungspunkte; mit *Josef Hupka* hatte *Oskar Pisko* drei Lehrveranstaltungen gemein-

Auf all die Lehrer *Piskos* einzugehen, fehlt hier Zeit und Raum, aber ein paar Bemerkungen zu seiner Studienauswahl seien erlaubt: *Piskos* romanistische Professoren *Adolf Exner* und *Karl von Czyblarz* waren bedeutende Pandektisten, sie vertraten eine dogmatisch-systematische Methode, waren aber auch offen für eine quellenkritische Analyse der römischen Rechtsquellen. *Exner* war 1872 aus Zürich als Nachfolger *Jberings* nach Wien berufen worden. *Czyblarz* (1833–1914) wiederum ist va durch sein äußerst erfolgreiches Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts berühmt, welches bis zu seinem Tod 14 Auflagen erlebte (und dann noch von *Mariano San Nicolò* bis zur 19. Auflage 1933 fortgeführt wurde).

*Ludwig Mitteis*, bei dem *Pisko* dreimal Romanistische Übungen besuchte, ist sowohl als Dogmatiker des geltenden Privatrechts (mit wichtigen Arbeiten zum Recht der Stellvertretung, aber auch zum österreichischen Urheberrecht), als auch als Mitbegründer der Antiken Rechtsgeschichte (durch sein epochemachendes „Reichsrecht und Volksrecht“ und als Pionier der juristischen Papyrologie) berühmt. Auch nach seinem Abgang nach Leipzig sind ihm zahlreiche österreichische Rechtswissenschaftler nachgepilgert, ua *Hupka*, *Wenger*, *Brassloff* und *Rabel*.

*Stanislaus Pineles*<sup>24</sup>, bei dem *Pisko* mehrere Übungen besuchte, ist ein heute kaum mehr bekannter Romanist, der stark historisch-rechtsvergleichend gearbeitet hat. *Franz Klein*<sup>25</sup>, der Schöpfer der ZPO und spätere Justizminister, lehrte zu *Piskos* Studienzeit nicht nur Zivilprozessrecht, sondern auch Römisches Recht.

Die Zivilrechtler *Leopold Pfaff* (1837–1914) und *Franz Hofmann* sind die Autoren des (freilich Fragment gebliebenen) Pfaff-Hofmann-Commentars zum österreichischen ABGB (Bd I: §§ 1–14 ABGB, 1877<sup>1</sup>–1882<sup>2</sup>; Bd II: Erbrecht, 1877<sup>1</sup>–1887<sup>5</sup>) und der Excuse zum österreichischen bürgerlichen Recht (Bd I, 1877<sup>1</sup>–1882<sup>2</sup>, Bd II, 1878<sup>1</sup>–1884<sup>3</sup>). *Leopold Pfaff*, den *Wesener* als „Zivilrechtler, Pandektist und Rechtshistoriker“ charakterisiert<sup>26</sup>, hatte 1872 den

sam (alle drei waren Romanistische Übungen bei *Ludwig Mitteis*). Sie scheinen aber vieles zeitversetzt gehört zu haben. Die größte Überschneidung gibt es mit *Stefan Brassloff*: *Pisko* und *Brassloff* haben 117 Wochenstunden gemeinsam verbracht; also mehr als die Hälfte der von *Pisko* im Studium insgesamt abgelegten 225 Wochenstunden (bzw 24 Lehrveranstaltungen [von *Piskos* insgesamt 66]) gemeinsam besucht.

<sup>24</sup> Zu diesem *Brassloff*, Nachruf auf *Stanislaus Pineles*, in Die feierliche Inauguration des Rektors der Universität Wien für das Studienjahr 1921/1922 (1921) 41 f; *Knoepfmacher*, *Pineles Stanislaus* in ÖBL Bd 8 (1983) 82; *Staudigl-Ciechowicz* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 286 f.

<sup>25</sup> *Klein Franz* in ÖBL Bd 3 (1965) 378 f, *Schima*, *Klein, Franz* in NDB Bd 11 (1977) 738 f; *Hofmeister*, *Franz Klein* in *Brauneder*, Juristen in Österreich 1200–1980 (1987) 234–242; *Hofmeister*, Forschungsband *Franz Klein* (1987); *Doralt/Kalss*, *Franz Klein* (2004).

<sup>26</sup> *Wesener*, *Leopold Pfaff* (1837–1914) – Zivilrechtler, Pandektist, Rechtshistoriker, in *FS Koziol* (2010) 1511–1529.

Lehrstuhl *Josef Ungers* in Wien übernommen; ihm ist mit der Herausgabe des von *Josef Krainz* begonnenen Systems des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Bd I, 1885; Bd II 1889) die „erste Gesamtdarstellung des österreichischen Privatrechts in systematischer Form“<sup>27</sup> zu verdanken. Erwähnenswert ist auch *Pfaffs* Abhandlung zur *clausula rebus sic stantibus* in der FS Unger (1898), in der *Pfaff Windscheids* Lehre von der Voraussetzung für das österreichische Recht nutzbar machen möchte. *Pisko* wird später in seiner Kommentierung des § 901 ABGB *Pfaff* zitieren, aber eine eigene Konzeption vorlegen, die stärker auf der Geschäftsgrundlagenlehre *Oertmanns* aufbaut.<sup>28</sup>

*Franz Hofmann* (1845–1897) ist bis heute nicht nur als Zivilist, sondern auch als Romanist aufgrund seiner Thesen zur Digestenentstehung (Prädigestentheorie) bekannt. Zu den Schülern von *Pfaff* und *Hofmann* gehörte *Armin Ehrenzweig*, der später das *Krainz-Pfaff'sche* System weiterführte und grundlegend erneuerte und bei dem *Pisko* drei Lehrveranstaltungen besuchte.

*Josef von Schey*, der Schwager *Josef Ungers*, war 1877 für Römisches Recht bei *Pfaff* habilitiert worden. *Schey's* Schwerpunkt lag aber in seinen Forschungen zum Recht des ABGB, an dessen Revision durch die Teilnovellen er als Mitglied des Herrenhauses und Berichterstatter des Herrenhauses eine maßgebliche Rolle spielte.

Hervorzuheben als *Piskos* in nicht weniger als fünf Semestern besuchter Vortragender ist auch der damalige Extraordinarius *Otto Friedmann* (1860–1901), der Strafrecht, Strafprozessrecht und Zivilprozessrecht lehrte.<sup>29</sup> Bei *Friedmann* meldete sich *Pisko* ua zweimal für dessen Kurs zum Pressrecht an. In *Piskos* späterer Habilitationsschrift wird das Zeitungswesen immer wieder als wichtiges Beispiel eines Unternehmens vorkommen. *Friedmann* verstarb bereits 1901, gerade 41-jährig, kurz nach Antritt seines Prager Ordinariats.

Auffällig ist, dass *Pisko* in seiner Studienauswahl einen ganz starken Schwerpunkt in den rechthistorischen Fächern und da vor allem im Römischen Recht setzte. Alles in allem hörte er 47 (!) Semester-Wochenstunden Römisches Recht, dh fast ein Viertel der von ihm belegten Lehrveranstaltungen waren dem Römischen Recht gewidmet. Diese Fokussierung erklärt sich teilweise aus dem damaligen Studienaufbau, in dem seit der *Thun-Hohenstein'schen* Reform die historischen Disziplinen eine zentrale Bedeutung im Studium einnahmen.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> *Wesener*, FS Koziol 1528.

<sup>28</sup> *Pisko* in Klang II/2 (1934) 351 ff; vgl dazu *Mokrejs*, Die *clausula rebus sic stantibus* – Die antiken Quellen und ihre moderne Rezeption. Eine rechthistorische und rechtsvergleichende Untersuchung (Juristische Dissertation Universität Wien 2011) 55 ff.

<sup>29</sup> Vgl *Lammasch*, *Otto Friedmann* +, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1901, 412 f; *Friedmann Otto* in ÖBL 1815–1950, Bd 1 (1956) 365. *Friedmann* publizierte zum Strafprozess- und Zivilprozessrecht, las aber auch Handels und Wechselrecht.

<sup>30</sup> Näheres dazu etwa bei *Meissel*, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium, in FS Potz (2014) 501 ff, bes 508 ff.

Noch wichtiger erscheint mir aber daran zu erinnern, dass damals Römisches Recht weithin als synonym mit Privatrechtswissenschaft verstanden wurde. Römisches Recht wurde von vielen Gelehrten nicht so sehr als historische Disziplin, sondern als römisch-gemeines Recht betrieben, als römisches Recht der Gegenwart, als dogmatische Wissenschaft, welche die jeweils aktuellen Kodifikationsarbeiten (ADHGB 1863, Sächsisches BGB 1865, BGB 1897, ZGB/OR 1911, Teilnovellen des ABGB 1914–1916) vorbereiten und begleiten sollte. Das Studium der römischen Rechtsquellen erfolgte dabei mit starker Ausrichtung auf geltendes Recht.

Wissenschaftler wie *Franz Hofmann* lasen Römisches Erbrecht genauso wie geltendes Erbrecht. Der Romanist *Exner* publizierte zum Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Recht (1867), zum geltenden österreichischen Hypothekenrecht (2 Bände 1876/1881) und zum Begriff der höheren Gewalt im römischen und heutigen Verkehrsrecht (1883). Dass die Pandektistik damals in wissenschaftlicher Hinsicht als Leitdisziplin galt, zeigt sich auch bei *Franz Klein*, bei dem *Pisko* sowohl Verfahren außer Streitsachen als auch Römisches Recht hörte. *Klein* hatte sich 1885 mit der Schrift „Die verschuldete Parteihandlung“ für Zivilprozessrecht habilitiert, 1891 mit dem Buch „Sachbesitz und Ersitzung“ aber auch eine Venia für Römisches Recht erlangt, was ihm endgültig eine akademische Laufbahn eröffnete. *Klein* erhielt in der Folge Rufe nach Tübingen, Breslau und Leipzig, die er aber zugunsten seiner weiteren Tätigkeit im Justizministerium ablehnte.<sup>31</sup>

Handelsrechtsordinarius zur Studienzeit *Piskos* war *Carl Samuel Grünhut* (1844–1929), den *Pisko* in seinem Nachruf als „Altmeister des österreichischen Handels- und Wechselrechts“ würdigte<sup>32</sup>. *Grünhut* studierte ab 1862 in Wien und promovierte 1868 zum Dr. iur.; bereits im Folgejahr habilitierte er sich für Handels- und Zivilrecht mit einer wechselrechtlichen Arbeit („Wechselbegebung nach Verfall“, publiziert 1871<sup>33</sup>; Redlichkeitstheorie des Wechselrechts).

<sup>31</sup> Vgl *Grünhuts* Brief an *Jellinek* (in: *Goller*, Österreichs Rechtswissenschaft um 1900. Aus Briefen von Carl Samuel Grünhut an Georg Jellinek [1889–1907], FS Rudolf Palme [2002] 183) vom 25.7.1904: „Vertraulich sei ihnen mitgeteilt, dass Klein an die Stelle Degenkolbs nach Leipzig (für Civilprozess) berufen worden ist. Das Großkreuz des Franz-Josephs-Ordens war die Belohnung für die Ablehnung des Rufs.“

<sup>32</sup> *Pisko*, JBl 1929, 401; vgl weiters *Hupka*, Carl Samuel Grünhut. Worte des Gedenkens, Zentralblatt für die juristische Praxis 47 (1929) 817–820; *Demelius*, Grünhut Carl Samuel, NDB 7 (1966) 199; *Olechowski* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 382; *Grasl*, *Hupka* 444–446.

<sup>33</sup> Wichtige Publikationen *Grünhuts*: Wechselbegebung nach Verfall (1871); Das Entignungsrecht (1873); Die Reform des Aktiengesellschaftsrechts (1873); Das Recht auf Dividende und Dividendenkupon (1874); Das Börse und Mäklerrecht und seine Neugestaltung in Österreich (1875); Das Recht des Kontokorrentverkehrs (1876); Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs (1878); Das Recht des Kommissionshandels (1879); Reform des Rechtsunterrichts in Österreich (1891); Zur Theorie des

1873 publizierte er eine weitere Monographie zum Enteignungsrecht. Seit 1872 ao. Prof., war er 1874–1915 Ordinarius des Handels- und Wechselrechts und 1874–1916 Herausgeber der häufig nach ihm einfach als „Grünhut's Zeitschrift“ bezeichneten „Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart“.<sup>34</sup>

*Carl Samuel Grünhut* war ab 1897 auch Mitglied des Herrenhauses (Verfassungspartei) und als solcher am Aktienregulativ 1899 und dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1906 maßgeblich beteiligt; *Grünhuts* Schüler waren *Karl Adler*<sup>35</sup>, *Josef Hupka*<sup>36</sup> und *Oskar Pisko*. *Grünhut* ist (gemeinsam mit seinem Prager Kollegen *Antonin Randa*) als Begründer der österreichischen Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert zu bezeichnen.

Zu den wenigen Lehrenden, die *Pisko* in seiner Studienzeit nicht hörte, zählte *Eugen Ehrlich*, der damals als Privatdocent in Wien wirkte. Auffallend ist auch, dass sich *Pisko* im Handelsrecht ganz auf den Ordinarius *Grünhut* beschränkte und die damals bereits angebotenen handelsrechtlichen Sondermaterien (zB Versicherungsrecht, Patentrecht, Credit- und Bankwesen, Börserecht) nicht belegte, so auch nicht *Ludwig Mitteis'* Vorlesung zum (neuen) österreichischen Urheberrecht und auch keine einzige Lehrveranstaltung des damaligen handelsrechtlichen Privatdocenten *Karl Adler*.

---

Wechsels (1893); Die Wechselintervention (1893); Die Wechselervielfältigung (1894); Wechselrecht, 2 Bde. in *Binding*, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft III/2 (1897); Grundriß des Wechselrechts in Grundriß des österreichischen Rechts Bd 1 Abtlg 8, (1899); 6. Aufl (1931); Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (1906, 2. Aufl 1913).

<sup>34</sup> Zur familiären Verbindung *Grünhuts* zu den Familien *Singer* (*Sieghart*) und *Meisels* siehe *Gaugusch*, Wer einmal war Bd I, 1026 f. *Grünhuts* Schwiegersohn Dr. *Rudolf Sieghart* war Gouverneur der Bodenkreditanstalt, die 1929 in die Krise geriet und von der Creditanstalt Bankverein übernommen werden musste. Die zwei Töchter *Irene Maria Barda*, geb *Grünhut* (1873–1942 Theresienstadt) und *Leonora Dorothea Grünhut* (1882–1942 Litzmannstadt) sowie sein Enkel Dr. iur. *Otto Barda* (1900–1942 Riga) wurden Opfer des Holocaust. Eine andere Enkeltochter, *Marie Barda* (1907–1980) überlebte Internierungen in Auschwitz und Ravensbrück. Gewohnt hat die Familie *Grünhut* in der Berggasse 22, also vis à vis von *Sigmund Freuds* Wohnung und Ordination.

<sup>35</sup> *Karl Adler* habilitierte sich 1893 mit einer Schrift zum österreichischen Lagerhausrecht an der Universität Wien, 1898 wurde er nach Czernowitz berufen. Eine Rückkehr nach Wien als Nachfolger *Grünhuts* scheiterte, offenbar am Widerstand *Scheys*; vgl *Olechowski* in *Olechowski/Ehs/Staudigl*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 382–385. *Adlers* Buch „Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts“ (1895) wird in *Piskos* Habilitationsschrift, Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs (1907) bes 221 ff, zitiert.

<sup>36</sup> *Josef Hupka* habilitiert sich 1901 mit seiner Schrift über „Die Vollmacht“ für Römisches Recht, 1902 erfolgte dann – insbesondere aufgrund einer sehr günstigen Stellungnahme *Grünhuts* – die Erweiterung der *Venia* auf Handels- und Wechselrecht, 1906 wurde *Hupka* Extraordinarius für Handels- und Wechselrecht und schließlich Nachfolger *Grünhuts*. Vgl ausführlicher dazu nun *Grasl*, *Hupka* 74 ff.

Zum Zeitpunkt seiner glänzend bestandenen Rigorosen war *Pisko* bereits in den Justizdienst eingetreten. Dieser sollte ihn über die Bezirksgerichte Dobersberg im Waldviertel und Schwechat bei Wien zum Landesgericht für Zivilrechtssachen und schließlich (als Gerichtssekretär) ans Handelsgericht Wien führen. Auch die in etwa gleichaltrigen *Ernst Bettelheim* (geboren 1873 in Budapest) und *Heinrich Klang* wählten diesen Karriereweg, wohingegen *Stephan Brassloff*, *Josef Hupka* und *Ernst Rabel* ganz auf die akademische Karte setzten und ihrem Lehrer *Mitteis* nach Leipzig folgten, um dort ihre Habilitationen vorzubereiten.

Aber auch *Pisko* war neben seiner Richtertätigkeit literarisch höchst aktiv. So erschien bereits 1899 in *Grünhuts'* Zeitschrift sein umfangreicher Beitrag zur „Execution auf Werthpapiere nach der österreichischen Executionsordnung“<sup>37</sup>, in der Gerichtshalle 1900 publizierte er zur außerstreitigen Gerichtsbarkeit in Handelssachen und über den Regierungsentwurf zum Recht der Handlungsgehilfen sowie 1906 in der Allgemeinen Österreichischen Gerichtszeitung einen mehrteiligen kritischen Überblick über „Die handelsrechtliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vom Jahr 1898 bis zum Jahr 1905“. Daneben bereitete *Pisko* die österreichische Ausgabe von *Staub's* Kommentar zum ADHGB vor, die 1904 erschien, und er schrieb seine Studie über „Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs“, die er 1907 veröffentlichte und die er als Habilitationsschrift zur Erlangung einer Venia aus österreichischem Handels- und Wechselrecht einreichte.

Als Gutachter in *Piskos* Habilitationsverfahren fungierten zunächst *Moriz von Wellspacher* und *Josef Hupka*. Während *Hupka* eine positive Stellungnahme abgab, hatte *Wellspacher* offenbar Bedenken, woraufhin die Fakultät an seiner Stelle *Josef von Schey* zum Gutachter bestellte, sodass das Verfahren 1909 positiv abgeschlossen werden konnte. Über die Gründe von *Wellspachers* negativer Stellungnahme ist leider nichts Näheres bekannt; als *Pisko* sich 1917 zusätzlich auch für Zivilrecht habilitiert, wird *Wellspacher* jedenfalls ein für *Pisko* positives Gutachten erstellen.<sup>38</sup>

---

<sup>37</sup> *Pisko*, Die Execution auf Werthpapiere nach der österreichischen Executionsordnung, Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 26 (1899) 361–389.

<sup>38</sup> Über *Wellspachers* ursprüngliche Skepsis gegenüber *Pisko* lässt sich nur spekulieren; in methodischer Hinsicht ist *Wellspacher* ua durch seine Studien zum naturrechtlichen Charakter des ABGB bekannt, wohingegen *Pisko* metaphysischen Interpretationen des Gesetzes abhold war, was aber für seine Habilitationsschrift noch keine große Rolle spielte.

#### IV. Zwischen Rechtsvereinheitlichung mit Deutschland und Selbstbehauptung als eigenständige Rechtsordnung<sup>39</sup>

*Piskos* zivilistischer Lehrer *Leopold Pfaff* gilt für *Wesener*<sup>40</sup> als Begründer einer *österreichischen* Zivilrechtswissenschaft, einer Dogmatik, die sich einreihet in die zeitgenössische gemeinrechtliche Lehre, ohne aber die spezifischen österreichischen gesetzlichen Grundlagen (und deren historische Tradition) zu vernachlässigen. Diese Ausrichtung wird von *Pfaff* und *Hofmann* in der Vorrede ihres Kommentars explizit angesprochen: „Hatte Unger seine ganze Kraft einsetzen müssen, um den lange unterbrochenen Zusammenhang der österreichischen und der deutschen Privatrechtswissenschaft wieder herzustellen, so konnten wir, ohne diese preiszugeben, wieder eine ganz besondere Sorgfalt auf die heimischen Erkenntnisquellen verwenden und damit muss der letzte Schein schwinden, als ob nach gemeinrechtlichen Theorien entschieden würde, wo nach österreichischen Gesetzen zu entscheiden ist.“<sup>41</sup> „Andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, dass es eine besondere Wissenschaft eines Partikularrechts nicht gibt; die Beziehungen auf gemeines und sonstiges ausländisches Recht dürfen heut nicht mehr als todes Material in den Anmerkungen figuriren. Was für das eine Rechtssystem gewonnen wird, muß für alle gewonnen sein, und so wird das gemeine Recht für die partikularen, diese für jenes, wie die Mundarten für die Schriftsprache, und die partikularen unter einander sich wechselseitig von Werth und Bedeutung.“<sup>42</sup>

*Pfaff* und *Hofmann* stehen damit für eine gewisse Emanzipation von der deutschen Zivilistik, wozu insbes auch die intensive Beschäftigung mit den Quellen zur Kodifikationsgeschichte des ABGB beiträgt, die durch die in den 1880er Jahren publizierten Materialsammlungen von *Harras von Harrasowsky*<sup>43</sup> und von *Julius Ofner*<sup>44</sup> gefördert wurde. *Piskos* Sozialisation als Jurist erfolgt damit in einer Zeit, in der sich die österreichische Privatrechtswissenschaft als Teil der gemeinrechtlichen Dogmatik versteht, zugleich aber (durchaus mit einem gewissen Stolz) die Besonderheiten der eigenen Rechtstradition hervorzuheben sucht.<sup>45</sup>

<sup>39</sup> Vgl *Klang*, Rechtsangleichung und dritte Teilnovelle, JBl 1933, 101–103.

<sup>40</sup> *Wesener*, Leopold Pfaff (1837–1914) – Zivilrechtler, Pandektist, Rechtshistoriker, in FS Koziol (2010) 1529.

<sup>41</sup> *Pfaff/Hofmann*, Vorrede des Kommentars, Bd I (1877) VI f.

<sup>42</sup> *Pfaff/Hofmann*, Vorrede VI f.

<sup>43</sup> *Harras von Harrasowsky*, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen I–V (1883–1886); vgl auch denselben kursiv, Geschichte der Codifikation des österreichischen Civilrechts (1868).

<sup>44</sup> *Ofner*, Der Ur-Entwurf und die Beratungsprotokolle des Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches I (1888), II (1889).

<sup>45</sup> Vgl *Klang*, Rechtsangleichung und dritte Teilnovelle, JBl 1933, 101–103.

Deutlich wird dies auch in den Diskussionen um die Revision des ABGB, wie sie rund um 1900 in Österreich unter dem Eindruck des soeben fertiggestellten BGB geführt werden. Hatte der junge *Unger* seinerzeit noch das ABGB zur Gänze durch eine pandektistische Neukonzeption ersetzen wollen, so sprach er sich 1904 im berühmten programmatischen Aufsatz<sup>46</sup> „Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches“ für eine Teilrevision durch „mosaikartige Einzelkorrekturen“<sup>47</sup> aus.

Ohne hier auf die Details der weiteren Entwicklung eingehen zu können, so ist doch hervorzuheben, dass die Umsetzung dieser Idee, bei der *Josef von Schey* die führende Rolle zukommen sollte, das neue wissenschaftliche Selbstbewusstsein der österreichischen Rechtswissenschaft des Fin de siècle reflektierte: Zwar übernahm man viele Errungenschaften der Pandektistik und da und dort auch wörtlich das BGB, zugleich aber war man von der Lebenskraft des ABGB und seiner Vorzüge so überzeugt, dass sich die „BGBisierung“ des ABGB in Grenzen hielt. So verzichtete man etwa bewusst auf die Übernahme einer Generalklausel zu Treu und Glauben, wie sie sich zB in § 242 BGB fand und begnügte sich stattdessen mit einer Neufassung insbes des § 1295 ABGB (absichtliche sittenwidrige Schädigung und Rechtsmissbrauch).

Insgesamt war man bestrebt, das ABGB als eigenständige Kodifikation bestehen zu lassen, die sich in erneuerter Form im Wettbewerb mit anderen Rechtsordnungen behaupten sollte. In den Worten *Ungers*: „In einer Zeit, in der um uns herum neue Gesetzbücher entstanden sind oder in Entstehung begriffen sind, ist es eine Ehrensache für uns, nicht zurückzubleiben und in dem Wettstreit der Geister nach Kräften um die Palme zu ringen.“<sup>48</sup>

Als *Unger* dies schreibt, ist er als Herrenhausmitglied und Präsident des Reichsgerichts einer der höchsten Repräsentanten der Habsburgermonarchie, zu diesem Zeitpunkt ein Vielvölkerstaat mit über 51 Millionen Einwohner:innen (Stand 1910), die bevölkerungsmäßig zweitgrößte Nation in Europa nach dem Deutschen Reich (mit rund 65 Mio Einwohner:innen). Umgesetzt werden die Pläne zur Erneuerung des ABGB durch die drei Teilnovellen 1914–1916 dann aber bereits während des Ersten Weltkrieges.

Für *Pisko* ist die ABGB-Revision bekanntlich Anlass für einen umfangreichen Beitrag zum Einfluss der dritten Teilnovelle auf das Handelsrecht<sup>49</sup>, aufgrund dessen seine *Venia* 1917 auch auf das Bürgerliche Recht erweitert wird. Kurz darauf wird er, im selben Rechtsakt wie *Hans Kelsen*, mit kaiser-

<sup>46</sup> *Unger*, Zur Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Eine legislativpolitische Studie, Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart 31 (1904) 389ff; wiederabgedruckt in: *Joseph Unger*, Aufsätze und kleinere Monographien Bd II (2005) 303 ff.

<sup>47</sup> *Unger*, Zur Revision 404.

<sup>48</sup> *Unger*, Zur Revision 406.

<sup>49</sup> *Pisko*, Der Einfluß der dritten Teilnovelle zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch auf das Handelsrecht, Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 80 (1907) 70–103 und 161–240.

licher Entschließung vom 8. Juli 1918, zum Außerordentlichen Universitätsprofessor für Handels- und Wechselrecht an der Universität Wien ernannt. Erst jetzt kann sich *Pisko* ausschließlich auf seine Lehr- und Forschungstätigkeit konzentrieren und er beendet seine Tätigkeit als Landesgerichtsrat am Handelsgericht. Als Extraordinarius ist er nun Kollege *Hupkas*, der 1915 die Nachfolge *Grünhuts* als Ordinarius angetreten hatte.

Nach der österreichischen Niederlage im Ersten Weltkrieg ist das Schicksal des massiv geschrumpften Staates ungewiss und zunächst schien ein Anschluss an Deutschland die einzige Option für die Republik Deutschösterreich. Aber auch als dieser Weg in den Verhandlungen von St. Germain versperert wurde, war in der Rechtswissenschaft eine starke Orientierung an Deutschland und ein starkes Bemühen um Rechtsangleichung zu konstatieren.<sup>50</sup> Dies galt zB für die Reform des Strafrechts, bei dem man eine gemeinsame Neuregelung anstrebte (die nicht zustande kam). Im Lehrangebot der 1920er Jahre in Wien wurde neben Österreichischem Privatrecht regelmäßig auch BGB gelesen. Was das Handelsrecht anbelangt, so war ja schon 1862 der Versuch unternommen worden, mit dem ADHGB Rechtseinheit zu schaffen; nach dem Inkrafttreten des HGB 1900 stellte sich damit die Frage, ob das in Österreich geltende A(D)HGB anzupassen sei.

*Pisko* propagiert 1918 in einem Vortrag in der Juristischen Gesellschaft in Wien eine solche am neuen deutschen HGB orientierte Revision des (in Österreich seit 1863 geltenden) AHGB<sup>51</sup> und wird daraufhin vom österreichischen Staatsamt für Justiz mit der Ausarbeitung eines derartigen Entwurfes betraut.<sup>52</sup>

## V. Von den Verwerfungen der Zwischenkriegszeit

Die Krönung von *Piskos* akademischer Karriere erfolgt 1924 mit seiner Ernennung zum Ordinarius für Bürgerliches Recht (als Nachfolger *Josef von Scheys*). Die nächsten vierzehn Jahre an der Universität wird *Pisko* weiterhin im Handelsrecht präsent sein<sup>53</sup>, aber er lehrt und forscht nun primär zum Bürgerlichen Recht.

Sein Buch zu Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Irrtumsfolgen bei Lieferung mangelhafter Ware, 1. Auflage 1921, erscheint 1926 in zweiter Auf-

<sup>50</sup> *Olechowski* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 760 f.

<sup>51</sup> *Pisko*, Richtlinien für eine Revision des Handelsgesetzbuches (1918).

<sup>52</sup> *Pisko*, Entwurf eines Handelsgesetzbuches (1920).

<sup>53</sup> Vgl zB *Pisko*, Lehrbuch des Handelsrechts (1923); *Pisko*, Novelle zum Handelsgesetzbuche (1928); *Pisko*, Rechtsfälle aus dem Handelsrecht (1931); *Pisko/Schlesinger*, Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17.12.1862 (1926); Neuauflage der österreichischen Ausgabe des Staub'schen Kommentars (3. umgearbeitete Auflage), die in zwei Bänden ab 1933 erscheint.

lage, vor allem aber nimmt er die Einladung *Heinrich Klangs* an, in dessen Großkommentar zum ABGB wesentliche Teile (in Summe rund 300 Seiten) zu übernehmen (Kommentierung der §§ 1–25 ABGB<sup>54</sup> inklusive Auslegungsregeln, §§ 39–42<sup>55</sup>, §§ 112–114<sup>56</sup>, §§ 277 f<sup>57</sup>, §§ 870–877<sup>58</sup> §§ 901<sup>59</sup>, §§ 918–933<sup>60</sup> sowie § 1447 ABGB<sup>61</sup>). Erwähnenswert ist auch, dass *Pisko* 1933, gemeinsam mit *Josef Hupka* und *Gustav Walker*, als Gutachter bei *Walter Wilburgs* Habilitation mitwirkt.<sup>62</sup>

Diese Spätphase im Wirken *Piskos* ist aber bereits überschattet von den Krisen der Zwischenkriegszeit, insbesondere von dem gerade an der Universität Wien immer stärker grassierenden Antisemitismus. Judenfeindlichkeit war bereits am Ende des 19. Jahrhunderts an der Universität Wien verbreitet. Als prominentes Beispiel dieser Ressentiments kann man den Fall *Eduard Süß* nennen. Dieser hochverdiente Geologe, dem Wien die Hochquellenwasserleitung verdankt, wurde wegen der jüdischen Herkunft seiner Mutter 1889 zum Rückzug aus dem Rektorsamt gebracht.<sup>63</sup> 1895 wurde die turnusmäßig anstehende Wahl von *Carl Samuel Grünhut* zum Rektor auf Betreiben antisemitischer Kreise verhindert. Aus *Grünhuts* Briefen an *Georg Jellinek*, mit dem er in regelmäßigem Kontakt stand, wissen wir<sup>64</sup>, dass *Grünhut* ohnedies beabsichtigt hatte, die Wahl mit Rücksicht auf die antisemitische Stimmung nicht anzunehmen, aber dass ihm wegen seiner Religionszugehörigkeit selbst „l'honneur du refus“ verwehrt wurde, kränkte ihn.

*Grünhut* berichtet (in einem Brief an *Jellinek*<sup>65</sup>), dass die Berufung des Romanisten *Otto Lenel* im Jahr 1904 aus antisemitischen Gründen hintertrieben wurde. Gegen die Berufung *Armin Ebrenzweigs* gab es 1907 ebenfalls Widerstände. Neben antisemitischen Motiven scheint hier aber auch

<sup>54</sup> *Pisko* in *Klang* I/1 (1933), 27–265.

<sup>55</sup> *Pisko* in *Klang* I/1 (1933), 345–351.

<sup>56</sup> *Pisko* in *Klang* I/1 (1933), 743–750.

<sup>57</sup> *Pisko* in *Klang* I/1 (1933), 1127.

<sup>58</sup> *Pisko* in *Klang* II/2 (1934), 95–163.

<sup>59</sup> *Pisko* in *Klang* II/2 (1934), 336–356.

<sup>60</sup> *Pisko* in *Klang* II/2 (1934), 451–581.

<sup>61</sup> *Pisko* in *Klang* IV (1935) 554–581.

<sup>62</sup> *Staudigl-Ciechowicz* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 654 ff.

<sup>63</sup> *Hamann*, Eduard Sueß als liberaler Politiker, in *Hamann*, Eduard Sueß zum Gedenken (20.VIII.1831–26.IV.1914), Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, 422. Band, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Mathematik, Naturwissenschaften und Medizin (1983) 79–100; *Taschwer*, Ein Wissenschaftler als Wohltäter Wiens, *Der Standard* 24.4.2014 (<https://www.derstandard.at/story/1397521305435/ein-wissenschaftler-als-wohltater-wiens>).

<sup>64</sup> *Goller*, Österreichs Rechtswissenschaft um 1900. Aus Briefen von Carl Samuel Grünhut an Georg Jellinek (1889–1907), in *FS Rudolf Palme* (2002) 159–185, 171, 177 f, 184.

<sup>65</sup> *Goller*, Österreichs Rechtswissenschaft 164 und 183.

*Ehrenzweigs* Sympathie für die Freirechtsschule<sup>66</sup> maßgeblich gewesen zu sein. Jedenfalls prangerte *Ernst von Schwind* in einem Separatvotum dessen „allseits bekannten geradezu nihilistischen Zug“<sup>67</sup>, der ihm allen positiven Rechtssatzungen gegenüber eigen sei, an und kritisierte, dass *Ehrenzweig* in freier Fortführung allgemeiner Grundgedanken „auch vor positiven Normen unseres bestehenden Rechtes keinen Halt mehr“<sup>68</sup> mache.

Nach dem Ersten Weltkrieg nahm diese antisemitische Stimmung noch deutlich zu, und sie wurde nun auch mit dem immer stärker werdenden Nationalsozialismus, der gerade im universitären Umfeld blühte, ganz offen rassistisch. Diese Konflikte wurden auch innerhalb des Lehrkörpers der Fakultät virulenter. Die zunehmend politisierte und polarisierte Atmosphäre zeigt sich auf verschiedensten Ebenen. In einer gemeinsam mit *Thomas Olechowski* 2015 kuratierten Ausstellung „Bedrohte Intelligenz“ haben wir diese Verwerfungen der Zwischenkriegszeit dokumentiert, weshalb ich mich hier nur mit ein paar Schlaglichtern begnügen möchte.

Von der antisemitischen „Deutschen Studentenschaft“ wurden regelmäßig sog Gelbe Listen geführt, auf denen sich die Lehrenden mit jüdischer Herkunft finden, mit der Aufforderung an die Kommilitonen, die Lehrveranstaltungen dieser Professoren zu vermeiden. „Ebenso wenig, wie deutsche Professoren an der jüdischen Universität in Palästina lehren, ebenso wenig sollen im deutschen Vaterlande Professoren jüdischer Volkszugehörigkeit die Lehrer deutscher Studenten sein [...] Es ist nicht nur unser Recht, sondern unsere völkische Pflicht, den deutschen Lehrer zu hören“.<sup>69</sup>

Da die Bezahlung der Lehrenden über die Kollegiangelder organisiert war, hatte dies für die Betroffenen finanzielle Folgen, was für die Privatdozenten, deren Honorierung nur über die Kollegiangelder erfolgte, durchaus bedrohlich war. Vor allem aber verfolgte die längst nicht mehr nur deutsch-national sondern geradezu nationalsozialistisch agierende Deutsche Studentenschaft damit den Zweck, die jüdische Professorenschaft zu stigmatisieren. Auf diesen Gelben Listen findet sich neben *Kelsen* (mit dem Zusatz: Marxist), *Brassloff*, (*Albert Rudolf*) *Ehrenzweig*, *Herrnritt*, *Hupka*, *Klang*, *Mises* usw auch der Name *Oskar Piskos*.

Die nervöse Stimmung war auch innerhalb der Professorenkurie spürbar. Wechselseitige Disziplinaranzeigen, wie sie von *Thomas Olechowski* und

<sup>66</sup> *Goller*, Österreichs Rechtswissenschaft 165; *Staudigl-Ciechowicz* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 346.

<sup>67</sup> *Oberkofler*, Studien zur Geschichte der Österreichischen Rechtswissenschaft (1984) 420; *derselbe*, Armin Ehrenzweig in *Brauneder*, Juristen in Österreich 1200–1980 (1987) 262.

<sup>68</sup> Zitat nach *Oberkofler*, Studien 262 f.

<sup>69</sup> *M.S.*, Die Gelbe Liste, Deutsches Tagblatt – Ostdeutsche Rundschau vom 13. Oktober 1929 (zitiert nach *Staudigl-Ciechowicz* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 [2014] 67).

*Kamila Staudigl-Ciechowicz* in ihrer großen Fakultätsgeschichte 1918–1938 penibel rekonstruiert wurden<sup>70</sup>, dokumentieren das ständige wechselseitige Misstrauen auch unter der Professorenschaft: Man beschuldigte einander, das Amtsgeheimnis gebrochen zu haben, indem Interna aus Sitzungen in die Öffentlichkeit gespielt wurden und ahndete das in regelmäßigen Disziplinarverfahren.

Besonders übel erging es dem Extraordinarius für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte *Stephan Brassloff*, der gemeinsam mit *Pisko* studiert hatte. Gegen *Brassloff* entbrannte Mitte der 1920er Jahre eine regelrechte Kampagne der antisemitischen Deutschen Studentenschaft, die ua zur zeitweiligen Aussetzung seines Unterrichts führte.<sup>71</sup>

Dem beliebten Vortragenden, der in seinen Vorlesungen zum Vergnügen der Zuhörer immer wieder ironische Äußerungen einstreute, wurde vorgeworfen, damit den „akademischen Ernst“ zu verletzen. Tatsächlich ging es wohl darum, dass *Brassloff* als Jude und als sozial-liberal engagierter Jurist an einer möglichen weiteren Karriere gehindert werden sollte. *Brassloff*, der sich im Recht wähnte, regte selbst eine Disziplinaruntersuchung an, die dann aber mit einer Rüge und einem temporären freiwilligen Lehrverzicht für ihn enden sollte.

Regelmäßige Treffen der schlagenden deutschnationalen Burschenschaftler heizten in den 1920er Jahren die Stimmung auf, immer wieder wurden dabei als links oder jüdisch identifizierte Mitstudierende drangsalieren und verprügelt. Unter den antisemitisch eingestellten Professoren verbündete man sich in eigenen Klubs wie der Deutschen Gemeinschaft, dem Deutschen Klub oder der sog Bärenhöhle, um Berufungen von als „ungerade“ (dh links oder jüdisch) eingestuften Dozenten zu verhindern. Der NS-Sympathisant *Wenzel Gleispach* versuchte 1930 als Rektor eine Studienordnung zu erlassen, die einen Numerus clausus für jüdische Studierende eingeführt hätte, wogegen vor allem *Josef Hupka* publizistisch auftrat (die Studienordnung wurde schließlich vom VfGH aufgehoben).

Bereits *Josef Hupkas* Wahl zum Dekan 1926, vor allem aber sein Auftreten gegen antisemitische Umtriebe führten zu Anfeindungen, von denen sich der couragierte *Hupka* aber nicht einschüchtern ließ. Leben und Oeuvre dieses lange Zeit vergessenen Gelehrten, aber auch sein engagiertes Eintreten gegen Rassismus und Intoleranz in öffentlichen Debatten wurden jüngst von

---

<sup>70</sup> *Staudigl-Ciechowicz*, Das Dienst-, Habilitations- und Disziplinarrecht der Universität Wien 1848–1938. Eine rechthistorische Untersuchung zur Stellung des wissenschaftlichen Universitätspersonals (2017); *dieselbe* in *Olechowski/Ehs/Staudigl-Ciechowicz*, Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938 (2014) 79 ff.

<sup>71</sup> Ausführlicher dazu *Meissel*, Römisches Recht und Erinnerungskultur – zum Gedenken an Stephan Brassloff, Vienna Law Inauguration Lectures Bd 1 (2008) 1–20, bes 11 ff.

*Caterina Grasl* in einer exzellenten Studie gewürdigt.<sup>72</sup> Im Gegensatz zu *Hupka* hat sich *Pisko* an diesen politischen Auseinandersetzungen nicht beteiligt, sondern weiterhin bloß fachjuristisch gearbeitet. Mit der NS-Macht-ergreifung geriet aber auch er sofort in den Fokus der rassistischen Verfolgung.

## VI. Epilog: Verfolgung und Tod

„Im März 1938 ist Pisko vom Lehramte enthoben, kurz darauf in den Ruhestand versetzt worden. Er hat unter den Beschränkungen und Demütigungen, die er in der folgenden Zeit erfuhr, seelisch schwer gelitten. Wenige Monate nach seiner Versetzung in den Ruhestand ist er erkrankt und nach langem schweren Leiden im Dezember 1939 gestorben.“ Dies schreibt *Klang* in seinem erst 1946 erschienenen Nachruf auf den Kollegen.<sup>73</sup>

Nur wenige Weggefährten waren bei seiner Einäscherung anwesend, unter ihnen *Heinrich Klang* und *Gustav Walker*<sup>74</sup>, der 1924 gemeinsam mit *Pisko* Ordinarius für Zivilrecht wurde und ab 1933 als Nachfolger *Sperls* das Ordinariat für Zivilgerichtliches Verfahren übernahm.

Sein Tod 1939 erspart *Pisko* das Schicksal der Deportation, das seine Altersgenossen *Stephan Brassloff*, *Joseph Hupka* und *Heinrich Klang* ins KZ Theresienstadt bringen wird, wo *Brassloff* und *Hupka* umkommen. Auch *Karl Grünhuts* beide (ihn überlebenden) Töchter sowie sein Enkelsohn werden in den NS-Vernichtungslagern umgebracht.

*Heinrich Klang* gelingt es zu überleben. *Klang* tritt noch 1945 wieder seinen Dienst in der Österreichischen Justiz an und wird an den Obersten Gerichtshof berufen, wo er ua Vorsitzender der Obersten Rückstellungskommission wird<sup>75</sup>; sein ABGB-Kommentar erlebt ab den 1950er Jahren als „Klang/Gschnitzer“ eine Neuauflage – aber da ist *Pisko* schon nicht mehr unter den Autoren, er bleibt aber zumindest über seine Lehre von der Geschäftsgrundlage noch für viele Generationen österreichischer Jurist:innen ein Begriff.

<sup>72</sup> *Grasl*, Josef Hupka (1875–1944). Leben und Werk eines zu Unrecht vergessenen Rechtswissenschaftlers (2022).

<sup>73</sup> *Klang*, Oskar Pisko, JBl 1946, 210.

<sup>74</sup> *Klang*, Gustav Walker, JBl 1946, 275 f; *Olechowski*, Walker Gustav, in Österreichisches Biografisches Lexikon 1815–1950, Bd 15 (2018) 455 mwN.

<sup>75</sup> Zu *Klangs* Rolle in der Obersten Rückstellungskommission siehe jüngst *Meissel*, Der OGH als Oberste Rückstellungskommission – Zur Praxis der Vermögensrestitution an NS-Opfer, RZ 2022, 266 ff (bes 271 mwN).